



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Der Präsident

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0
Telefax: 030 - 25 93 96 - 19
info@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

29.06.2010 D/AK/zi

Steuerliche Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen bei privat Versicherten im Zusammenhang mit der Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung (KVBEO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 (Az.: 2 BvI 1/06) war eine gesetzliche Neuregelung zur steuerlichen Berücksichtigung von Pflege- und Krankenversicherungsbeiträgen notwendig geworden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 22. Juli 2009, BGBl I 2009, S. 1959 umgesetzt.

Seit dem 1. Januar 2010 sind Krankenversicherungsbeiträge in Höhe der Beiträge an eine gesetzliche Krankenversicherung abzüglich der Beiträge für Anspruch auf Krankengeld und die Beiträge an eine private Krankenversicherung in Höhe des so genannten Basistarifs abzugsfähig. Sind im Krankenversicherungsvertrag mit einer privaten Krankenversicherung Leistungen, die über den des Basistarifs hinausgehen, mitversichert, werden diese Anteile aus den Beiträgen mittels Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung herausgerechnet, um den steuerlich abzugsfähigen Beitragsteil zu bestimmen. Dabei wurden die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Punkten bewertet, die einen anteiligen Abschlag bilden, wenn die Leistung über die Leistung des Basistarifs hinausgeht. Dies betrifft beispielsweise die ambulanten Leistungen durch einen Heilpraktiker, Aufwendungen für Chefarztbehandlungen oder das Einbettzimmer während der stationären Behandlung.

Aus Mitgliederkreisen wird immer wieder die Frage an uns herangetragen, wie diese Punkte – und daraus resultierend die entsprechenden Abschläge vom gezahlten Beitrag – ermittelt wurden.

Privat Versicherten ist weitestgehend nicht verständlich, weshalb bei ihnen Abschläge vom abzugsfähigen Beitrag vorgenommen werden, wenn beispielsweise ambulante Leistungen durch einen Heilpraktiker, Zahnersatz und kieferorthopädische Leistungen mitversichert werden. Diese Leistungen werden – zumindest teilweise – auch von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

.../2

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Elfi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein

Seite - 2 -

Konkret stellt sich die Frage, inwieweit dies bei den Punkten und den daraus resultierenden Abschlägen berücksichtigt wurde. Sind in den Leistungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KVBEVO zumindest auch anteilig Aufwendungen für ambulante Leistungen durch einen Heilpraktiker und sind in den Leistungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 KVBEVO auch anteilig Aufwendungen für Leistungen für Zahnersatz und kieferorthopädische Leistungen enthalten, und wenn ja, in welcher Höhe? Wir bitten daher um eine Offenlegung der entsprechenden Berechnungsgrundlagen.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Däke', written in a cursive style.

Dr. Karl Heinz Däke